Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

20 (21.1.1842)

Visual Library

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 20.

Freitag, den 21. Januar 1842.

Frankreich.

Paris, 9. Jan. So wohlthuend und tröstlich für uns Deutsche im Auslande das frische Aufstreben des deutschen Nationalgeistes auch ist, so glauben wir doch gewisse Abirrungen desselben zu bemerken, die vielleicht aus der Ferne gesehen nur um so stärker in's Auge fallen. Wie sonderbar, daß sich der zu neuem Leben angeregte öffentliche Sinn in Deutschland sogleich auf Spekulationen und Theorien wirft, welche jedenfalls nur in einer späten Zukunft praktischen Werth erhalten können und über denen gleichwohl die dringendsten Anforderungen der Gegenwart bei Seite geschoben werden. Wären wir denn wirklich ein Volk von Träumern, unbrauchbar zum rüstigen Handeln, unfähig, mit derber Faust in die positiven Verhältnisse einzugreifen, und für immer dazu verdammt, unsere nationalen Bedürfnisse nur mit Systemen, Wünschen, Hoffnungen und höchstens mit Planen abzuspeisen? Die Zahl unserer ganz unmittelbaren Nationalaufgaben ist leider nur zu groß, aber statt unsern Willen und unsere Kräfte auf dieselben mit aller Energie zu konzentriren, ziehen wir gleichwohl noch eine Menge von fremden Gegenständen in den Kreis unserer Bestrebungen hinein, Gegenstände, deren Erledigung in den meisten Fällen die Lösung aller der wichtigen Fragen voraussetzt, die wir ihretwegen vernachlässigen. Ist das kindischer Leichtsinn oder titanischer Uebermuth? Ich fürchte, daß wir dem erstern entwachsen sind, ohne bis jetzt für den zweiten eine Rechtfertigung zu finden. Alles, was uns noth thut für unser öffentliches Gedeihen, alle Bedingungen unserer nationalen Wohlfahrt, unserer nationalen Sicherheit und Größe, das Alles ist Frage der innern Reorganisation, und so oft wir unsere Hand von ihr abziehen, um rechts und links über unsere Gränzen hinauszugreifen, so oft steht die Sache Deutschlands still, wenn sie nicht gar rückwärts geht. Wie ist es z. B. vernünftiger Weise möglich, von der Erweiterung der deutschen Gränzen zu reden, ehe das heutige Deutschland zu der Einheit und dem innern Zusammenhange gelangt ist, in deren Ermangelung jede neue Territorialerwerbung nur eine schwächende Last für uns seyn würde! Hoffen wir immerhin, daß die jetzt selbstständigen Bruchtheile des alten Deutschlands einst Veranlassung finden werden, sich der Stammfamilie wieder anzuschließen, aber erkennen wir an, daß ihnen in dem jetzigen Zustande der Dinge die Idee einer solchen Wiedervereinigung verhaßt ist, und überzeugen wir uns überdies, daß die Konsolidirung unserer noch sehr schwankenden Nationalität durch ein voreiliges Herbeiziehen solcher ungleichartiger Elemente nur erschwert und verzögert werden könnte. Will daher der Zollverein seinem Karakter eines der Förderung der deutschen Nationalinteressen gewidmeten Instituts treu bleiben, so wird er sich nicht über die geographischen Gränzen des heutigen Deutschlands ausdehnen. Ist der Zollverein dagegen eine blos staatswirthschaftliche Anstalt, alsdann mag er in Gottes Namen Belgien und Dänemark ꝛc. in seinen Bereich hineinziehen, und seine Freunde haben sogar in diesem Falle alle Ursache, zu wünschen, daß er sich je eher je lieber über unsern ganzen Kontinent und wo möglich noch weiter ausbreiten möge. So aufgefaßt hätte der Zollverein immer ein großes ökonomisches Verdienst, aber seine Bedeutung für die deutsche Nationalität würde gänzlich verschwinden. Der schöne Eifer für Errichtung einer Seemacht und für die Gründung deutscher Kolonien ist in ähnlichem Sinne ein Anachronismus. Angenommen, daß überhaupt in einer Zeit der allgemeinen Emanzipationsideen das Projekt der Anlage neuer Kolonien zu Handels- und Schifffahrtszwecken noch die Prüfung aushält, haben wir offenbar noch hundert größere und wichtigere Dinge zu thun. Und man bilde sich ja nicht ein, daß eine deutsche Niederlassung in einem fremden Welttheile eine so leichte Aufgabe sey, wie diejenigen zu glauben scheinen, die da nur davon sprechen, die ohnehin starke Auswanderung aus Deutschland auf irgend einen bestimmten Punkt hinzuleiten, wodurch sich dann ihrer Meinung nach gewissermaßen von selbst ein deutscher Staat bilden wird. Die Besitznahme irgend eines Territoriums im Namen des deutschen Bundes oder irgend einer einzelnen deutschen Macht ist, nach europäischem Völker- oder vielmehr Raubrechte, kaum noch anderswo als in der Südsee möglich, deren Inselbevölkerung bekanntlich ihrer schwarzen Haut und ähnlicher diabolischer Eigenschaften wegen keinen Anspruch auf den angestammten Boden und überhaupt auch kein Recht auf die Existenz hat. Wie wäre es nun aber möglich, die große Masse der deutschen Auswanderer, welche der Mehrzahl nach kaum die Mittel zur Bestreitung der vierwöchentlichen Ueberfahrt nach Amerika besitzen, nach Australien hinzuleiten, welches von deutschen Häfen aus selbst im glücklichen Falle kaum in 4 Monaten erreicht wird? Freilich, es gibt ein Mittel, eine deutsche Kolonie in Australien zu bevölkern, und dieses Mittel besteht darin, daß der Staat die Ansiedler auf seine Kosten dahin schickt; aber es liegt auf der Hand, daß ein solcher Weg nur unter unermeßlichen Opfern eingeschlagen werden könnte, unter Opfern, welcher der Zweck an sich wahrhaftig nicht werth ist und unter denen überdies Nationalunternehmungen von ganz anderem Belange auf das schwerste leiden müßten. Was nun aber die deutsche Seemacht anlangt, der das Kolonisationsprojekt eigentlich nur zum Vorwande dient, so ist deren Nothwendigkeit für jetzt noch einigermaßen zu bezweifeln, und jedenfalls geht ihr das Interesse, uns zu Lande in eine respektgebietende Militärverfassung zu setzen, bei weitem vor. Denn daß die Organisation unsers Heerwesens noch unendlich viel zu wünschen übrig läßt, wird wohl Niemand läugnen. Dreißig verschiedene Uniformen, dreißig verschiedene Fahnen, dreißig verschiedene Kommandos (die noch dazu nicht einmal alle deutsch sind), schon diese äussern Uebelstände sind schwer genug, um uns, so lange sie dauern, jede Aussicht auf eine militärische Rolle ersten Ranges unter den großen europäischen Nationen zu versperren. Jedes Wort, welches gegen diese und ähnliche Hindernisse der Entfaltung unserer kriegerischen Stärke gesprochen wird, ist ein vaterländisch verdienstliches Werk. Sind wir dahin gelangt, zu Lande den Platz einzunehmen, der uns unter den militärischen Mächten gebührt, alsdann wird es Zeit seyn, an die Wiederherstellung unserer Seemacht zu denken. Fahren wir aber fort, unser Denken, Wollen und Streben auf hundert Gegenstände zu zersplittern, das Zunächstliegende zu übersehen, um nach dem Entferntesten zu greifen, so werden wohl schwerlich die Resultate dieser neuen Epoche der Geschichte des deutschen Geistes den Erwartungen entsprechen, welche ein gläubiger Patriotismus von ihnen hegte. Wir haben unendlich viel nachzuholen, um mit England und Frankreich politisch in gleiche Linie zu kommen; aber hüten wir uns, uns zu überspringen, wenn auch nur im Geiste! Engländer und Franzosen haben erst dann eine große Rolle nach aussen gespielt, als sie die wichtigsten Bedingungen eines starken, einigen und wenn nicht freien, doch selbstständigen innern Nationallebens erfüllt hatten. Wollten wir unsere fernere welthistorische Aufgabe von der entgegengesetzten Seite auffassen, so würde sich unser unverzeihlicher Irrthum durch gerechten Hohn und verdiente Niederlagen bestrafen. (L. A. Z.)

Baden.

* Karlsruhe, 19. Jan. Personenfrequenz auf der Eisenbahn zwischen Heidelberg und Mannheim in der ersten Hälfte des Monats Januar:

Von Heidelberg nach Mannheim	2679	Personen,
„ Heidelberg nach Friedrichsfeld	129	„
„ Friedrichsfeld nach Mannheim	137	„
„ Mannheim nach Heidelberg	2740	„
„ Mannheim nach Friedrichsfeld	165	„
„ Friedrichsfeld nach Heidelberg	108	„
zusammen	5958	Personen.

Gesammtertrag 1873 fl. 15 kr.

Karlsruhe. Tagesordnung der achtunddreißigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer, auf Freitag, den 21. Jan., Vormittags 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Bericht über das Budget des großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (erstattet vom Abg. Martin). 3) Berichte der Petitionskommission.

* Karlsruhe. Fortsetzung der allgemeinen Diskussion der ersten Kammer über das Strafgesetzbuch. Regierungskommissär Staatsrath Jolly beschränkt sich auf wenige Bemerkungen. Den Gegenstand des vorliegenden Entwurfes sollen alle diejenigen gemeinen Verbrechen oder strafwürdigen Handlungen bilden, welche, abgesehen von gewissen Verhältnissen und Einrichtungen, vorkommen können, deshalb seyen z. B. alle Zoll-, Steuer- und Forstvergehen, auch wenn sie gerichtlich zu ahnden seyen, als nicht hierher gehörig weggelassen worden. Der Unterschied zwischen den Polizeivergehen und den gerichtlich strafbaren Handlungen sey hier lediglich aus dem Gesichtspunkt der größeren oder minderen Wichtigkeit des verletzten Rechtes aufgefaßt und hiebei den bestehenden Verhältnissen die erforderliche Rücksicht getragen worden. Bei der Anordnung des Gesetzentwurfs habe man gesucht, die einzelnen Verbrechen gruppenweise nach ihrer näheren Verwandtschaft zusammenzustellen, was jedenfalls zur Vermeidung von Wiederholungen zweckmäßig erscheine. Dafür, daß man mit den Verbrechen gegen Personen und Eigenthum begonnen, und die Verbrechen der Gesammtheit diesen habe folgen lassen, liege eine sehr gewichtige Autorität in dem königl. bayer. Strafgesetzbuch vor. — Die Befugniß der Gerichte so weit auszudehnen, daß man diesen sogar einen großen und wichtigen Theil der Staatsgewalt habe in die Hände geben wollen, sey, wie sich wohl von selbst verstehe, nie in der Absicht der Regiernng gelegen. Diese habe sich vielmehr an das Staatsdieneredikt vom Jahr 1819 gehalten, welches als Bestandtheil der Verfassung wohl nicht so gerade hin hätte als aufgehoben betrachtet werden können, und worin die ausdrückliche Bestimmung enthalten sey, daß kein Diener, ohne daß es von seiner vorgesetzten Dienstbehörde verlangt würde, wegen eines Dienstvergehens vor Gericht gestellt werden könne. Um aber jeden Zweifel für die Zukunft zu vermeiden, sey die zweckmäßig scheinende Aenderung in dieser Beziehung bereits getroffen. Von einem ähnlichen Gesichtspunkte aus sey bei §. 18 von Seiten der Kommission, welche auf Strich dieses Paragraphen antrage, das Erforderliche geschehen. Zur Rechtfertigung des Regierungsentwurfs müsse er indessen bemerken, daß die dem Richter darin eingeräumte Befugniß, eine peinliche Strafe, vorbehaltlich der Ehrenrechte, zu erkennen, keineswegs etwas Neues, vielmehr seit Jahrhunderten im deutschen Kriminalrecht anerkannt sey. Von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertige sich wohl auch der zweite Theil dieses Paragraphen, daß der Richter gewisse Folgen der Zuchthausstrafe nach Ablauf von 5 Jahren wieder aufheben könne, wenn sich der Verurtheilte in dieser Zeit keiner neuen, mit Gefängniß- oder einer anderen höheren bürgerlichen oder peinlichen Strafe bedrohten Uebertretung schuldig gemacht habe. Er wolle indessen keine wesentlichen Einwendungen gegen den Kommissionsantrag erheben. — Wenn man es für ungeeignet erachtet habe, daß nach dem Entwurfe auch bei bürgerlichen Strafen der Verlust der Ehrenfolgen erkannt werden könne, während dies in gewissen Fällen bei der Zuchthausstrafe nicht der Fall sey, so hänge dies wesentlich von der Ansicht ab, die man über das richterliche Ermessen überhaupt habe; ohne Beispiel sey der Entwurf übrigens auch in dieser Beziehung nicht; die neuere Strafgesetzgebung eines unserer Nachbarstaaten lasse vielmehr den Verlust der Ehrenfolgen schon bei der Gefängnißstrafe zu; und es finde diese Bestimmung gewiß auch ihre vollkommene Rechtfertigung, wenn man nicht nur auf die objektiven, sondern auch auf die subjektiven Gründe der Strafbarkeit Gewicht lege. — Daß ein Strafgesetzbuch in einer für das Volk verständlichen Sprache geschrieben sey, halte er nicht gerade für nothwendig, in einer Beziehung sogar aber fast für bedenklich, indem die Erfahrung lehre, daß in der Regel nicht der rechtlich gesinnte Theil der Volksklasse sich mit den Strafgesetzen bekannt zu machen suche, sondern daß dies vielmehr meistens von abgefeimten und von Natur aus verdorbenen Menschen zu dem ihnen sehr nahe liegenden Zwecke geschehe, ihre gesetzwidrigen Handlungen so einrichten zu lernen, daß denselben irgend eine der Voraussetzungen fehle, von denen ihre Strafbarkeit bedingt sey. Regierungskommissär Ministerialrath Lamey erklärt sich hauptsächlich gegen den Grundsatz, daß der Richter das Medium der Strafe zu erkennen habe, wenn nicht besondere Gründe vorlägen, von diesem herab- oder hinaufzusteigen; und es sey auch schon in den Motiven, und von dem Berichterstatter vor diesem Grundsatz gewarnt worden. Die auf die einzelnen Verbrechen gedrohten Strafen beruhten nämlich auf einem doppelten Gesichtspunkt, einmal auf dem objektiven, d. h.: in wie weit die strafbare Handlung ihrem Umfange nach einen größeren oder geringeren Schaden, eine bedeutende oder unbedeutende Gefahr mit sich führe; sodann auf dem subjektiven, d. h.: in wie ferne durch diese Handlung eine besondere Bösartigkeit und Stärke der auf das Verbrechen gerichteten Willensstimmung an den Tag gelegt werde. Wo nun weder in der einen, noch in der anderen Beziehung ein besonderer Grund vorhanden sey, die Strafe zu mindern oder zu erhöhen, da werde allerdings das mittlere Strafmaaß zu wählen seyn. Um sich aber über diese Voraussetzung zu vergewissern, habe sich der Richter in jedem einzelnen Falle die Gründe klar zu machen, welche

den Gesetzgeber bei der Bestimmung des Minimums oder des Maximums der Strafe geleitet haben. Er beschränke sich auf diese wenigen Bemerkungen, da es bei Berathung des V. Titels Gelegenheit geben werde, auf diese Frage zurückzukommen. Staatsrath Wolff: die Bemerkungen, welche er über den Gegenstand der Berathung im Allgemeinen für nothwendig gehalten, habe er in dem erstatteten Kommissionsberichte vorgetragen. Er könne sich daher, um Wiederholungen zu vermeiden, lediglich darauf beziehen, und zwar um so mehr, als die geehrten Redner in den meisten und wesentlichsten Punkten mit ihm einverstanden seyen und nur in wenigen Beziehungen andere Ansichten ausgesprochen hätten. Dieses sey insbesondere hinsichtlich des dem richterlichen Ermessen gestatteten Spielraums der Fall. In dieser Beziehung sey behauptet worden, daß man nach seiner Ansicht Gefahr laufe, von einem Extrem auf das andere zu kommen. Ob und in wie fern dieser Vorwurf gegründet sey, wolle er der eigenen Beurtheilung der hohen Kammer überlassen. Er halte ihn für durchaus unbegründet. Auch er wolle dem Richter kein schrankenloses Ermessen einräumen, sondern dasselbe beschränkt wissen, so viel es im Interesse der Gerechtigkeit nur immer möglich sey. Dieser Ansicht gemäß habe er zu den Beschränkungen, welche die Kommission für nöthig erachtet, selbst mitgewirkt und und in seinem Berichte nur auszuführen gesucht, daß der Spielraum, welchen der Entwurf dem richterlichen Ermessen gestatte, im Allgemeinen keineswegs zu groß, daß er im Gegentheil in manchen Fällen eher zu beschränkt und der dem Entwurf gemachte Vorwurf zu großer Ausdehnung in seiner Allgemeinheit grundlos sey. Diese Meinung habe er auch jetzt noch, und es werde sich im Verlaufe der Diskussion über den speziellen Theil zeigen, in wie fern sie richtig sey. Auf andere Bedenken, wie namentlich auf dasjenige, welches hinsichtlich der Frage geäussert worden, von welchem Standpunkte der Richter bei Ausmessung der Strafe auszugehen, ob er das Maximum, Medium, oder Minimum des gesetzlichen Strafmaaßes als Regel anzunehmen und als solche zu Grund zu legen habe, sey von dem Hrn. Regierungskommissär auf so gründliche Weise geantwortet worden, daß er sich jeder weiteren Bemerkung hierüber enthalten könne. Regierungskommissär Staatsrath Jolly hält es für sehr bedenklich, den Grundsatz, daß der Richter, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, das Medium der Strafe erkennen solle, aufzustellen, weil dies ein äusserst bequemer Grundsatz wäre, den man durch die Gesetzgebung ja nicht gewissermaaßen noch anempfehlen solle. Die Verschiedenheit der Strafurtheile halte er keineswegs für bedenklich, und vielmehr der materiellen Gerechtigkeit angemessen, da selten zwei Fälle so gleich seyen, daß sie vollkommen dieselbe Strafe begründeten. Das große Publikum, das man hier erwähnt habe, sey überdies von den näheren Verhältnissen, welche ein Strafurtheil motivirten, in der Regel viel zu wenig unterrichtet, als daß man auf seine Meinung hier ein Gewicht legen könne. Generalauditor Vogel: Der Hr. Regierungskommissär sage, der Richter solle sich in jedem einzelnen Fall ein Raisonnement bilden, und von den leitenden Grundsätzen des Gesetzgebers sich bestimmen lassen. Diesen Satz könne man allerdings anerkennen, aber wo seyen die leitenden Grundsätze? Er wäre begierig, wie diese hohe Versammlung, welche gegenwärtig mit dem Strafgesetzbuche sich zu beschäftigen habe, sich benehmen würde, wenn sie sich im Augenblick in ein Richterkollegium verwandeln könnte, und ihr ein Fall zur Aburtheilung vorkäme, in welchem der Gesetzentwurf eine Strafe zwischen 4 Wochen Gefängniß und 3 oder 4 Jahre Arbeitshausstrafe androhe. Die Beurtheilung werde in der ersten Zeit sehr schwierig seyn, später werden sich die Ansichten durch die Praxis mehr ausgleichen. Der Richter müsse sich selbst den Weg bahnen, denn er habe keine bestimmte leitende Norm. Er müsse, wenn die Strafe nicht bestimmt festgesetzt sey, sich die Frage stellen, wo nach der Absicht des Gesetzes die richtige Strafe zu finden sey. Er halte nur das für das Richtige, wenn bei Anwendung der Strafe von der Mitte des Raumes ausgegangen werde, welcher dem Richter für die Ausmessung der Strafe bezeichnet sey; es werden aber bei der Anwendung dieses Grundsatzes dennoch unter 150 Strafällen nicht zwei seyn, in welchen gerade der mittlere Strafgrad erkannt werden würde. Er habe sich bemüht, nicht nur die gründlichen Erörterungen im Kommissionsberichte näher zu prüfen, sondern auch die bisherigen Verhandlungen über diesen Gegenstand und eine denselben betreffende Abhandlung eines der ausgezeichnetsten Juristen, welcher Lehrer an einer unserer Hochschulen sey, sorgfältig zu erwägen, er habe es aber nicht herauszufinden vermocht, was eigentlich der leitende Grundsatz seyn solle. Er könne sich zu keinem anderen bekennen, als zu dem, von welchem er ausgehen würde, wenn er als Richter ein unbestimmtes Strafgesetz auf einen vorkommenden Fall anzuwenden hätte; er würde nämlich den Anhaltspunkt nur darin finden, von den mittleren Strafgraden auszugehen, und dann nach sorgfältiger Betrachtung der That an sich, der Beweggründe des Thäters und aller Verhältnisse und Umstände, insbesondere aller Gründe, wodurch die Strafbarkeit sich mindert oder erhöht, die Strafe so auszumessen, wie sie dem unbestimmt sich aussprechenden Strafgesetze entsprechen dürfte. Staatsrath Wolff: Er habe den Standpunkt, auf welchen der Richter sich zu stellen habe, in dem Kommissionsberichte zu bezeichnen gesucht, indem er angedeutet, daß derselbe sich auf den Standpunkt zu stellen habe, von welchem der Gesetzgeber bei der Strafdrohung ausgegangen sey. So wie der Gesetzgeber sich bei der Androhung der Strafe zu vergegenwärtigen habe, welchen Grad der Strafbarkeit die Verbrechen einer bestimmten Art in ihrer strafwürdigsten Form sowohl als in ihrer mildesten Erscheinung erreichen und welche Strafe sonach für den Fall der höchsten und welche für den Fall der geringsten Strafbarkeit zu drohen sey, ebenso habe auch der Richter sich dieses bei dem Vollzuge des Strafgesetzes zu vergegenwärtigen, um nach sorgfältiger Ermittlung der in dem gegebenen Falle eintretenden ob- und subjekten Gründe der Strafbarkeit bestimmen zu können, welcher Grad der gesetzlich unterstellbaren Verschuldung anzunehmen und auf welche Linie der gesetzlichen Strafskala die zu bestrafende Handlung zu stellen sey. Dieses sey, wie er glaube, der einzige richtige Weg, den der Richter einschlagen müsse, wenn er nicht auf Abwege gerathen wolle. Wollte man das mittlere Maaß der gesetzlich gedrohten Strafe als die ordentliche betrachten, würde solches eben so wenig zu billigen seyn, als wenn man das Maximum oder das Minimum dafür gelten lassen wollte, weil es schlechthin unmöglich sey, voraus zu bestimmen, welcher Grad der Strafbarkeit die Regel bei den verübt werdenden Verbrechen bilde, und derselbe lediglich nur nach den in jedem einzelnen Falle sich herausstellenden Gründen der Strafbarkeit bestimmbar sey. Frhr. v. Marschall: Er habe seine Ansicht über diesen Punkt näher auszuführen sich vor der Hand nicht erlaubt, weil er der speziellen Diskussion hierdurch vorzugreifen glaubte, wohin er eine weitere Erörterung vorbehalte. Er beschränke sich hier auf die Bemerkung, daß die von den Hrn. Regierungskommissären und dem Hrn. Berichterstatter aufgestellten Gründe seine Ansicht nicht zu ändern vermögen, und er in dieser Beziehung mit dem Hrn. Generalauditor Vogel einverstanden sey. Der Richter müsse bei Ausmessung der Strafe entweder von einem objektiven Anhaltspunkte ausgehen, und dieser könne nur das Medium der Strafe seyn; oder er werde nach subjektiver Meinung und theoretischen Ansichten entscheiden, was nothwendig zur größten Difformität der Strafurtheile führen werde. Derjenige Richter z. B., welcher der Besserungstheorie zugethan ist, werde sodann, auch ohne besondere Minderungsgründe, ein möglichst geringes, der von der Abschreckungstheorie ausgehende Richter, auch ohne Straferhöhungsgründe, ein möglichst hohes Strafmaaß wählen. Wenn, wie von dem Hrn. Regierungskommissär bemerkt worden, die Regierung in den Motiven den Richter absichtlich gewarnt habe, in solchen Fällen nicht von dem Medium der Strafe auszugehen, so glaube er nicht, daß diese Warnung zu wohlthätigen Folgen führen werde. Die württembergische Regierung habe das gerade entgegengesetzte Verfahren eingehalten. Regierungskommissär Ministerialrath Lamey: Es scheine ihm, als habe der Frhr. v. Marschall die subjektiven Gründe der Strafbarkeit in einem andern Sinne als er genommen. Er beziehe sich daher auf den §. 135 des Entwurfs, wo dieselben ausdrücklich bezeichnet seyen und wornach sich ergäbe, daß hierunter nicht die subjektive Ansicht des Richters, sondern die mehr oder weniger gefährliche Willensstimmung des Verbrechers zu verstehen sey. Auch schienen ihm die §§. 135, 136 und 137 allerdings jene allgemeinen Anhaltspunkte zu enthalten, welche der Hr. Generalauditor Vogel vermisse, die besonderen aber lägen in dem Begriffe eines jeden Verbrechens selbst. Hierauf wird zu der speziellen Diskussion geschritten.

* Karlsruhe, 18. Januar. 37ste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer. Vorsitz des ersten Vizepräsidenten Bekk. Nachdem die Sitzung durch den Präsidenten für eröffnet erklärt worden war, erhob sich der Abg. Welcker, um eine Motion anzuzeigen. Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß der Geschäftsordnung gemäß, die Anzeige der Motion schriftlich bei'm Präsidium der Kammer einzureichen sey, erwidert der Abg. Welcker, daß der Betreff der Motion etwas ausführlich sey, und er, da zudem seine Handschrift etwas unleserlich sey, dem Hrn. Sekretär nicht habe zumuthen wollen, dieselbe zu lesen. Nach dieser Einleitung zeigt derselbe an, daß er eine Motion, die Preßfreiheit betreffend, zu begründen gedenke, in der Art, daß er die Kammer bitte, sie möge um eine Gesetzesvorlage des angegebenen Betreffs bitten mit Zugrundelegung folgender Motive. Der Herr Abgeordnete verliest diese Motive, die eine staatsrechtliche Deduktion enthalten, über die Berechtigung einer Bitte um Verwirklichung der Preßfreiheit. In der Verlesung dieser Deduktion wird der Herr Abg. durch den Regierungskommissär Staatsrath Freiherr v. Rüdt durch die Bemerkung unterbrochen, daß es durchaus geschäftsordnungswidrig sey, mit der Motionsanzeige zugleich eine Motivirung derselben zu verbinden, und daß er gegen ein solches Verfahren eine förmliche Verwahrung einzulegen sich verpflichtet halte. Der Präsident erklärt, daß er allerdings es der Geschäftsordnung zuwider finde, auf diese Weise mit der Motionsanzeige zugleich eine Begründung derselben zu verbinden. Der Herr Regierungskommissär habe dagegen protestirt; der Abg. Welcker möge indessen, da er nun einmal zu lesen angefangen, seine Anzeige zu Ende bringen, wenn dieselbe nicht allzuausführlich sey. Der Abg. Welcker vertheidigt sein Verfahren damit, daß er sagt: es sey keineswegs seine Begründung, die er hier gebe, sondern er trage nur darauf an, daß die Kammer um Preßfreiheit in Erwägung folgender Motive bitten möge. Es seyen diese Motive also als ein integrirender Theil der Motionsanzeige zu betrachten, und somit ihre Verlesung erlaubt. Der Herr Abgeordnete verliest dann die Motionsanzeige bis zum Schluß. Der Abg. Trefurt erstattet hierauf Bericht über die in Heidelberg vorgenommene Ersatzwahl für den ausgetretenen Abg. Speyerer. Es fiel die Wahl auf den dortigen Kaufmann Landfried. Da gegen dieselbe von einigen Bürgern der Stadt Heidelberg und einem Wahlmann Protestation aus dem Grunde eingelegt worden war, weil ein unberechtigter Wahlmann bei der Wahl mitgewirkt habe, die Wahl also nichtig sey. Als unberechtigt aber wird von den Protestirenden jener Wahlmann deshalb betrachtet, weil er seinen Wohnsitz nicht mehr in Heidelberg, sondern in Mannheim habe und die Wahlordnung die Wahlberechtigung an den Umstand knüpfe, daß man an dem Orte der Wahl ansässig sey. In Folge dieser Protestation fand sich die zur Prüfung der Wahl niedergesetzte Kommission veranlaßt, einen schriftlichen Bericht zu erstatten, und namentlich die Frage über die Berechtigung jenes Wahlmanns einer Prüfung zu unterwerfen. Die Majorität der Kommission ist der Ansicht, daß der fragliche Wahlmann, der ehemalige Poststallmeister Engelhorn in Heidelberg, dadurch, daß er sich temporär nach Mannheim übergesiedelt, nicht verloren habe, da er, laut Zeugnisses des Gemeinderaths in Heidelberg, vor wie nach Bürger daselbst sey, und keineswegs bei seinem Abzug von Heidelberg die Absicht bleibender Entfernung kund gegeben habe. Nach wie vor sey er in Heidelberg ansässig, obgleich er in Mannheim temporär wohne; das Landrecht bestimme den Begriff der Ansässigkeit dahin, daß er auf den Ort sich beziehe, wo einer das Bürgerrecht habe. Die Minorität ist der Ansicht, daß der Wahlmann Engelhorn, weil er nicht mehr in Heidelberg wohne, auch sein aktives Wahlrecht daselbst verloren habe; indeß beanstandet auch sie die Gültigkeit der Wahl nicht, da das Resultat derselben auch ohne Mitwirkung jenes Wahlmannes dasselbe gewesen seyn würde und man die Wahlfreiheit nicht zu eng beschränken müsse. Mit Einwilligung der Regierungskommission, wird die Berathung in abgekürzter Form beschlossen. Der Abg. Welcker ergreift zuerst das Wort, um für die Ansicht der Majorität der Kommission sich zu erklären, denn es müsse Heidelberg so lang als der eigentliche Wohnort des bezeichneten Wahlmannes gelten, als dieser nicht durch eine klare und unzweideutige Erklärung seine Ansicht zu erkennen gebe, denselben aufzugeben; so aber habe er sein Bürgerrecht noch in Heidelberg, sey daselbst also noch ansässig. Der Abg. Sander erhebt sich für die entgegengesetzte Ansicht, indem er zwei Fragen unterscheidet: 1) ist der Wahlmann Engelhorn nach seiner Uebersiedelung nach Mannheim noch als wahlberechtigt in Heidelberg zu betrachten? 2) ist eine Wahl ungültig aus dem Grunde, wenn ein unberechtigter Wahlmann mitgewirkt hat? In Bezug auf den ersten Punkt ist der Hr. Abgeordnete der Ansicht der Minorität der Kommission und sucht darzuthun, daß aus den Bestimmungen der Wahlordnung hervorzugehen scheine, der Ausdruck „angesessen" sey nicht in der Bedeutung des juristischen Wohnsitzes zu verstehen, sondern habe lediglich Bezug auf den Wohnort. Zu Unterstützung seiner Interpretation führt er den §. 59 der Wahlordnung an, wonach eine Ergänzung der Wahlmänner in einem Bezirk dann vorzunehmen sey, wenn die Zahl der lebenden in dem Wahlbezirk noch Wohnenden die Zahl von 32 nicht mehr erreiche; ferner den §. 45, wo der Ausdruck jeder wählbare Stadteinwohner gebraucht sey. Ausser diesen positiv rechtlichen Gründen seyen aber auch noch allgemeine anzugeben; es werde nämlich von den am Orte der Wahl Wohnenden am meisten vorausgesetzt, daß sie die Ansicht des Wahlbezirks repräsentirten. Deswegen glaube er, daß Engelhorn nicht berechtigt gewesen sey; und hätte man in Heidelberg eine Ersatzwahl für ihn im Kollegium der

Wahlmänner angeordnet, so würde die Kammer gewiß diese Ersatzwahl nicht für ungültig erklärt haben. All dies indeß führe ihn nicht dazu, die Wahl in Heidelberg zu beanstanden, da ein Wahlmann mehr oder weniger keinen Einfluß auf diese Wahl gehabt habe; hierüber sey keine Bestimmung im Gesetz und die Kammer urtheile hier lediglich als Geschwornengericht nach ihrer individuellen Ueberzeugung vom konkreten Fall. Welcker bestreitet die Theorie des Abg. Sander; Geschworne könnten nicht thun, was sie wollten, sondern seyen nur berufen, um über Thatsachen zu urtheilen. Das Wort angesessen sey im Sinn des juristischen Wohnorts zu nehmen. Auch finde er es sehr bedenklich, mit dem Abg. Sander im zweiten Punkt übereinzustimmen, denn auf einen Wahlmann komme oft sehr viel an, er könne durch persönlichen Einfluß die ganze Wahl leiten, darum sey es nicht gleichgültig, ob er berechtigt sey, oder nicht.

(Fortseaung folgt.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

[223.2] Gernsbach. (Zur Nachricht.) Der bisherige schifferschaftliche Buchhalter B. Buser ist seiner Dienste entlassen, und daher nicht mehr befugt, für uns zu handeln, und den Inkasso zu besorgen.

Gernsbach, den 15. Januar 1842.

Die Murgschifferschaft.

[224.2] Gernsbach. (Anzeige.) Unseren auswärtigen Geschäftsfreunden machen wir hiermit die Anzeige, daß der bisherige schifferschaftliche Buchhalter Herr B. Buser, unmittelbar nach seiner Entlassung aus schifferschaftlichen Diensten, in gleicher Eigenschaft in die unsrigen übertreten wird.

Gernsbach, den 14. Januar 1842.

B. Grötz.
Otto Wielandt.
W. Grötz.
Mitglieder der Murgschifferschaft.

[217.2] Karlsruhe. (Anzeige.) Bäckermeister Moritz Bühler hier liefert auf nächst kommende Ostern die Osterkuchen (מצה) auf Maschinen gefertigt, das Pfund, einschließlich des hiesigen Oktrois, zu 9 kr.; auch werden auf Verlangen dieselben stückweise billig abgegeben. Desfallsige Bestellungen erbittet man sich innerhalb 14 Tagen.

[E.357.4] Rastatt. (Bekanntmachung.) Einem Fuhrmann ist abhanden gekommen, auf dem Weg von Villingen bis Offenburg:

WH 1 Ballot gezwirnte gefärbte Seide Nr. 404, ℔ 19. Werth 297 fl., auf dem Weg von Rastatt bis Gengenbach,

R&C 1 Ballot Wollegarn Nr. 172, ℔ 26. Werth 60 fl.

Wer diese Kollis wiederum beibringt, oder zu deren Beibringung behülflich seyn kann, erhält eine dem Werth angemessene Belohnung, entweder auf der Post in Villingen, oder bei J. F. Müller & Komp. in Rastatt.

[112.2] Säckingen. (Dienstantrag.) Die Stelle eines Rechtspraktikanten, der im erforderlichen Falle auch Aktuariatsgeschäfte zu verrichten hat, soll dahier bis auf

Dienstag, den 1. März d. J.,

wieder besetzt werden, jedoch kann der Eintritt schon früher geschehen.

Demselben werden polizeiliche und peinliche Untersuchungen übertragen; dann hat er die Untersuchungen in Zoll- und Steuerdefraudationsfällen zu führen, auch die Thätigung der Forstfrevel zu besorgen.

Der fixe Gehalt beträgt jährlich 475 fl. und wird bei völlig entsprechender Dienstleistung bis auf 500 fl. erhöht.

Bewerber wollen sich in portofreien Briefen an den Amtsvorstand wenden.

Säckingen, den 3. Januar 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
v. Weinzierl.

[166.3] Rastatt. (Versteigerung.) Die Hinterbliebenen des verlebten hiesigen Bürgers und Seifensieders Benedikt Heitz lassen

Montag, den 24. Jan. d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

ihr zweistöckiges steinernes Wohngebäude, sammt einer bequemen Lichter- und Seifensiederei, nebst Scheuer, Stallung und Garten, an der Haupt- und Babettenstraße, einerseits das Gasthaus zur Linde, anderseits Thierarzt Hördt's Wittwe gelegen, vornen die Haupt- und Babettenstraße und hinten der Murgdamm, im Gasthaus zur Laterne öffentlich versteigern; wozu die Liebhaber eingeladen werden. Die Geräthschaften werden später versteigert.

Rastatt, den 12. Jan. 1842.

[243.2] Nr. 657. Karlsruhe. (Bekanntmachung. Die Lieferung von 80,000 Zentner Eisenbahnschienen für die badische Eisenbahnen betreffend.) Für den Bau der badischen Eisenbahn sollen 80,000 Zollzentner (à 50 Kilog.) oder 3940 englische Tonnen Schienen geliefert werden.

Diejenigen, welche Lust haben, die Lieferung ganz oder theilweise zu übernehmen, werden eingeladen, sich persönlich oder in frankirten Schreiben an die unterzeichnete Stelle oder an die großh. Wasser- und Straßenbauinspektionen Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Rastatt, Achern, Offenburg oder an die Kanzlei der großh. bad. Bundestagsgesandtschaft in Frankfurt a. M., oder an die großh. bad. Konsuln in London, Rotterdam, Antwerpen, oder an das Bureau der rheinischen Dampfschifffahrt in Köln zu wenden, welche ihnen sogleich die Zeichnung des Querschnitts der Schienen und die Bedingungen der Lieferung zusenden werden.

Die darauf gegründeten Offerten sind spätestens bis zum

Dienstag, den 5. April d. J.,
Morgens 10 Uhr,

ebenfalls frankirt, besonders versiegelt und mit der Ueberschrift:

Schienen-Lieferungs-Offert

an die unterzeichnete Stelle einzusenden. Später einkommende Anerbietungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Eröffnung der Anerbieten geschieht an obengenanntem Tag und Stunde, und diejenigen, welche Offerte gemacht, sind eingeladen, diesem Akte in Person oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen.

Karlsruhe, den 15. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
Rochlitz.
vdt. H. Fecht.

[215.3] Aue. (Holzversteigerung.)

Montag, den 24. Jan. d. J.,
Morgens 9 Uhr,

werden in dem Gemeindswald, Distrikt Killisfeld, nachbeschriebene Holzgattungen um baare Bezahlung versteigert, nämlich:

13 Stück Forlen,
11 „ Tannen,
3 „ Birken,
sodann:
10½ Klafter gemischtes Scheiterholz, und
1025 Stück gemischte Wellen; wozu man die Liebhaber einladet.

Aue, den 16. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
Giese.

[214.2] Ottenau. (Holzversteigerung.) Bis

Donnerstag, den 28. Jan. d. J.,

werden im hiesigen Gemeindswald

47 Stuck tannenes Bauholz,
60 „ „ Säglötze,
11 „ Eichen, welche sich zu Holländerholz eignen, öffentlich versteigert;

wozu sich die Liebhaber Morgens 9 Uhr im Gasthaus zum Stern dahier einfinden können, von wo man dieselben in den Wald begleiten wird.

Ottenau, den 14. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
Schmidt.
vdt. Himmel,
Rathschreiber.

[242.3] Tauberbischofsheim. (Weinversteigerung.) Der Erbvertheilung wegen werden aus der Verlassenschaft des Christoph Hammerschmitt in Lauda

Mittwoch, den 26. Jan. d. J.,
früh 10 Uhr,

24 Ohm 1834er,
7 „ 1835er und
7 „ 1841er,

rein und gut gehaltene weiße Weine, bester Qualität, gegen baare Zahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

Tauberbischofsheim, den 11. Jan. 1842.

Distriktsnotar:
König.

[248.3] Nr. 755. Rastatt. (Diebstahl und Fahndung.) In der Nacht vom Sonntag, den 16. auf Montag, den 17. d. M. wurden aus dem Hause des ledigen Joseph Müller von Kuppenheim, mittelst Einbruchs in den Keller, folgende Gegenstände entwendet:

Aus dem Keller

3 Kolben Kümmigbranntwein, jeder im Gehalt von 7 bis 8 Maaß;
3 Bouteillen Zwetschgenwasser;
1 Krug Kümmigbranntwein im Gehalt von 3 Schoppen;
2 Krüge ungebrannte Zwetschgenbrühe von gleichem Gehalte;
1 Krug Vorlauf von gleichem Gehalte;
4 Laibe Brod.

Aus der oberen Stube:

Eine eisene Scheide zum Holzmachen.

Aus der daran stoßenden Kammer:

Ein neuer blautüchener Ueberrock. In demselben befand sich in einer Tasche ein Gebetbuch mit dem Titel: „Geistlicher Schild"; in der andern Tasche etwas weniges rothes Siegellack, und in der Nebentasche ein rothes baumwollenes Nastuch mit I. M. gezeichnet;
Eine schwarztuchene Weste;
Ein Paar hellbraune Hosen mit Leder besetzt;
Ein Regenschirm mit blauem Pergall überzogen;
Eine silberne Sackuhr mit silberner Kette und Gehäng, bestehend aus einem Pettschaft mit den Buchstaben J. M. und dem Kieferzeichen, Schlegel und Reuthacken, und silbernem Schlüssel, auf welchem ein Adler gravirt ist.

Die silberne Uhr ist eine englische, und wird auf der hintern Seite aufgezogen.

Dieses bringen wir, Behufs der Fahndung, zur öffentlichen Kenntniß.

Rastatt, den 18. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberamt.
Ruth.
vdt. Wolff.

[205.2] Nr. 671. Karlsruhe. (Warnung.) Gegen den Erwerb folgender Staatspapiere:

a) Neun Stück darmstädtische Partialscheine vom Anlehen vom 25. August 1825, jedes Stück auf fünfzig Gulden lautend, und zwar folgende Nummern:
32,742. — 43,559. — 107,884. — 107.901. — 107,902. — 107,903. — 107,905. — 107,906. — 107,907.

b) Drei Stück darmstädtische Prämienscheine vom Anlehen vom 15. Oktober 1834, jedes auf fünfundzwanzig Gulden lautend, und zwar folgende Nummern:
45,002. — 45,003 und 3800,

welche deren Eigenthümer nach heute gemachter Anzeige schon über ein halbes Jahr vermißt, wird auf Antrag des Eigenthümers hiermit öffentlich gewarnt.

Karlsruhe, den 13. Jan. 1842.

Großh. bad. Stadtamt.
Waag.
vdt. Fliegauf.

[237.2] Nr. 750. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des bereits im Jahr 1838 verganteten, und am 9. Jan. 1841 verstorbenen Bildwebers Friedr. Christian Oelwang dahier ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 3. Febr. d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden.

Alle Diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, welche sie geltend machen wollen, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt sollen zugleich ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und in Bezug auf eine Ernennung die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Karlsruhe, den 15. Jan. 1842.

Großh. bad. Stadtamt.
Waag.
vdt. Heinrich.

[197.3] Nr. 690. Wiesloch. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Franz Joseph Stier des I. von Rauenberg haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 17. Febr. 1842,
Morgens 9 Uhr,

anberaumt. Wer aus irgend einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu haben glaubt, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, seine etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Wiesloch, den 11. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
K. Faber.

[138.3] Nr. 54. Mosbach. (Schuldenliquidation.) Adam Bernhard von Aglasterhausen, hat die Erlaubniß erhalten, mit seinen beiden Söhnen Johann und Georg Bernhardt von da, nach Amerika auszuwandern.

Deren allenfallsige Gläubiger werden zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Dienstag, den 1. Febr. d. J.,
Morgens 9 Uhr,

mit dem Anfügen anher vorgeladen, daß sie, wenn sie nicht erscheinen, die ihnen durch die Vermögensausfolgerung zugehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben.

Mosbach, den 1. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt Neudenau.
Lindemann.

[196.1] Nr. 693. Offenburg. (Bekanntmachung.) Der Bürger Michael Benz von Durbach wurde mit Beistimmung der Ehefrau des vermißten Josef Panther zum Verwalter über das Vermögen der Josef Panther'schen Eheleute im Illenthal, Gemeinde Durbach, aufgestellt, was anburch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nur mit diesem gültige Verhandlungen, in Bezug auf dieses Vermögen, abgeschlossen, und nur an ihn Zahlungen gemacht werden dürfen.

Offenburg, den 10. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberamt.
Kern.

[87.3] Nr. 37. Staufen. (Verschollenheitserklärung.) Nachdem sich Michael Kerber von Ehrenstetten auf unsere Aufforderung vom 13. Jan. 1840, bisher nicht gemeldet, so wird derselbe anmit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Kaution in fürsorglichen Besitz gegeben.

Staufen, den 2. Januar 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Schilling.

[212.3] Rheinbischofsheim. (Offene Amtspraktikantenstelle.) Es wird ein geübter Rechtspraktikant zu selbstständigen Arbeiten mit 500 fl. Jahresgehalt zum Eintrift auf 1. April d. J. von unterzeichneter Stelle gesucht.

Rheinbischofsheim, den 16. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Jägerschmid.

[230.1] Nr. 307. Karlsruhe. (Bekanntmachung. Das Anlehen von fünf Millionen Gulden de **1840** betreffend.) Die Ziehung der 4 Serien, welche die Loosnummern der II. Gewinnziehung obigen Anlehens bestimmen, wird planmäßig

Dienstag, den 1. Febr. d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

im landständischen Gebäude dahier öffentlich stattfinden.

Karlsruhe, den 17. Jan. 1842.

Großh. bad. Amortisationskasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

[222.2] Karlsruhe. (Anzeige.)

Nicht zu übersehen!

Welches Resultat, das „von dem Unterzeichneten in frühern Nummern anempfohlene" Institut in der französischen Schweiz für die, welche zum Besuche desselben aufgemuntert wurden, hatte, bezeugt ein dieser Tage erhaltenes Schreiben von einem dieser vor Kurzem eingetretenen Schüler aus hiesiger Gegend, welches mit seinen eigenen Worten hier wiedergegeben wird, und also lautet:

„Ich bin nicht im Stande, meinen Dank gegen Sie genug auszudrücken: denn das Glück zu haben, mit einem in allen Theilen so sehr gelehrten und geschickten Manne Umgang zu haben, wie dies hier der Direktor ist, trifft man selten an; eben so ist die Madame eine sehr artige Frau, und man ist in jeder Hinsicht sehr gut behandelt, so wie auch die Kost vortrefflich, und es in der Besorgung der Wäsche und der Wohnung sehr gut ist."

Das unterzeichnete Bureau fühlt sich deshalb verpflichtet, Eltern, welche ihre Söhne „zur vollständigen Erlernung der französischen Sprache, überhaupt zur Vervollkommnung der Geschäftskenntnisse für jeden Stand" in ein derartiges Institut untergebracht wünschen, dieses vorbemerkte bestens zu empfehlen; zumal der Preis so billig — „für die Jahreszahlung nämlich auf 25 Louisdor", — festgesetzt ist, und dieses Institut deshalb als eines der besten, und, hinsichtlich der Leistungen für dieses geringe Honorar, als eines der billigsten anempfohlen werden kann.

Prospektus über die Lehrgegenstände und Leitung dieses Instituts ertheilt auf portofreie Anfragen das

Kommissionsbureau von J. Scharpf in Karlsruhe.

Literarische Anzeige.

[E372.6] Karlsruhe. So eben ist im Verlage des Unterzeichneten erschienen und durch alle solide Buchhandlungen zu beziehen:

Großherzogl. badischer Militärkalender
für 1842
nach dem Stande vom Dezember 1841.

Preis 30 kr.

Dieses mit äusserster typographischer Eleganz ausgestattete große, in verschiedenen Farben gedruckte Blatt enthält ausser dem gewöhnlichen Kalender: die Genealogie des großh. Hauses und das gesammte Personal des Kriegsministeriums, der Militärbildungsanstalten, der Generalität und des Offizierkorps aller Waffengattungen, der Gendarmerie und des Invalidenkorps. Der Preis ist äusserst billig gestellt.

C. Macklot, Hofbuchhändler.

[250.1] Stuttgart. Bei Unterzeichneter erscheint im Laufe dieses Jahres:

Musikalisches Volksblatt,
vorzugsweise
für Dilettanten,
mit besonderer Rücksicht auf
Singvereine, Liederkränze und Volkslehrer.

Unter Mitwirkung von L. Hetsch, Ferd. Huber, F. Kauffmann, K. Kocher, Silcher, C. Zumsteeg ꝛc. ꝛc.
herausgegeben von
Alois Schmitt.

Wöchentlich ½ Bogen in Quart, mit monatlichen Musikbeilagen. Preis vierteljährig 1 fl. 12 kr.

Die erste № ist erschienen und durch die löbl. Postämter, so wie durch jede Buch- odr Musikalienhandlung unentgeldlich zu beziehen; ebenso sollen (damit jeder Musikfreund sich selbst von dem Werth des Blattes überzeugen kann) die nächsten drei № gratis abgegeben werden.

Stuttgart, den 10. Januar 1842.

Hoffmann'sche Verlagsbuchhandlung.

[191.1] Leipzig. So eben ist bei Hinrichs in Leipzig erschienen und durch alle deutschen Buchhandlungen zu beziehen, auch in Karlsruhe durch **G. Braun**, Bielefeld ꝛc., in Rastatt durch **A. Knittel:**

Neue Jahrbücher der Geschichte u. Politik.

Begründet von **K. A. L. Pölitz.** In Verbindung mit mehreren (64) gelehrten Männern gegenwärtig herausgegeben vom Professor Friedrich Bülau. 1842. Der Jahrgang von 12 Heften 10 fl. 48 kr.

Januar: Inhalt: 1) Das Landesgrundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und die deutschen Verfassungen überhaupt. Von Friedrich Bülau. 2) Paris als Fundgrube für die Geschichte der Revolution. Vom Professor Ritter Wachsmuth. 3) Neueste Literatur: a) Denkwürdigkeiten des Freiherrn von der Asseburg. b) Burton, der afrikanische Sklavenhandel ꝛc. c) Voge's Naturbilder. d) Zeitschrift füe Hamburgs Geschichte. e) v. Ledebur's Repertorium der historischen Literatur.

[186.1] Freiburg.

Erwiederung.

In der Zeitschrift „Sion" befindet sich im Novemberheft 1841 Nr. 138 ein Brief aus der Erzdiözese Freiburg, dessen offenbarer Zweck ist, das Lyzeum zu Freiburg zu verunglimpfen, seine Lehrer mit Schmähungen zu überhäufen und ihre Richtung nicht allein zu verdächtigen, sondern förmlich eine öffentliche Anklage der Unkirchlichkeit gegen sie zu erheben. Ohne uns mit der Untersuchung der jedenfalls höchst unlautern Quelle lange zu befassen, welcher der bezeichnete Korrespondenzbericht entflossen ist, wollen wir nur möglichst kurz den falschen Standpunkt des „geehrten Freundes der Zeitschrift Sion" aufdecken und seine boshaften, verläumderischen Lügen mit der Entrüstung zurückweisen, welche redlichen und offenen Männern dem verkappten Verläumder gegenüber ziemt. Wenn nämlich der Verfasser jener Korrespondenz beklagt, daß die badischen Studienanstalten so wenig taugliche, dem Klerikalstande sich widmende Subjekte erzeugen, so vergißt er vor Allem, daß wir Lehrer nicht an der Spitze einer Vorschule für Theologen stehen, sondern daß es unsere Pflicht ist, die Zöglinge der Gelehrtenschulen so vorzubereiten, daß sie in jeder Weise dem Staate nützliche und tüchtige Bürger werden können, und ihnen jene allgemeine humane und szientifische Bildung zu verschaffen, ohne die jede Bildung nur Banausie ist, oder in eine Einseitigkeit verfällt, von welcher „der geehrte Freund der Sion" ein so klägliches Beispiel ist. Wir freuen uns, aus seinem Tadel entnehmen zu können, daß unsere Schwesteranstalten ihre Aufgabe in demselben Sinne verstehen, und hoffen demgemäß, daß das von dem Referenten der konstanzer Anstalt gespendete Lob unverdient ist, weil es eben ein Mißverständniß ihrer Mission voraussetzte. Daß aber gar die auf Bürgerschulen und im Familienkreise gepflanzten Keime der religiösen und sittlichen Bildung von uns erstickt würden, müssen wir um so entschiedener als boshafte Lüge zurückweisen, je lebendiger und allseitiger wir unsere Aufgabe der Jugendbildung aufgefaßt haben, je bestimmter wir wissen, daß gerade die Hebung und Läuterung des sittlich-religiösen Bewußtseyns das Prinzip der auf das Studium der Klassiker gegründeten Gelehrtenschule ist, ein Prinzip, welchem die Anerkennung der besten und reinsten Theologen nie gefehlt hat. So könnten auch die noch besonders angegriffenen Lehrer sich billig jeder Widerrede enthalten; denn aus solchem Munde Tadel zu erleiden, kann ihnen nur zur Ehre gereichen. Indessen nöthigt sie die Rücksicht, daß jener Schmähbrief weiter bekannt werden, und sein Verfasser dadurch den Saamen des Mißtrauens zwischen Schüler und Lehrer streuen könnte, zu einer kurzen Entgegnung.

Sein erster Angriff gilt hier den als Lehrern funktionirenden Geistlichen, von denen er zweien die Lehrfähigkeit geradezu abspricht. Wir haben hier nicht mehr zu sagen nöthig, als daß weder das Lehrerkollegium, noch die Regierung je einen Unterschied unter ihnen angenommen, und daß selbst der Eine, welcher nach dem Korrespondenten eine rühmliche Ausnahme von den übrigen Lehrern macht und dessen Name unter drei Geistlichen unschwer zu errathen war, einen solchen Unterschied nicht kennt und den Vorzug, den ihm der Referent zuschreibt, mit Indignation zurückweist.

Sich zu den weltlichen Lehrern wendend, behauptet der Korrespondent, diese seyen größtentheils junge Leute, die erst, nachdem sie in der Theologie bankerott geworden, sich der Philologie gewidmet hätten. Von den acht weltlichen Lehrern der Anstalt sind aber nur drei unter 35 Jahren alt, und von diesen dreien hatten nur zwei früher auch Theologie studiert. O des redlichen Mannes! des wahrheitliebenden Freundes der Zeitschrift Sion! Und doch war ihm das Maaß der Lüge damit noch nicht vollkommen erreicht: er mußte auch noch mit der frechsten Schamlosigkeit jenen beiden Lehrern bei der Wahl ihres wahren Berufes Gründe unterschieben, die zu monströs sind, als daß sie eine Widerlegung verdienen. Er mußte durch das Prädikat „ultraradikal" sie in jeder Beziehung zu verdächtigen suchen, so entfernt auch jeder Lehrer der Anstalt von dem Verdachte ist, der den Vorwurf des Ultraradikalismus rechtfertigen könnte.

Wenn schon aus dem bisher Gesagten erhellt, daß der Korrespondent der Sion nur eine hämische Verläumdung der Anstalt und ihrer Lehrer bezweckte, so ergibt sich dies nicht minder aus der absichtlichen Verfälschung und aus der Erdichtung von Thatsachen, welche ihm als Vorwürfe gegen die Anstalt dienen müssen. Denn in Wahrheit läßt sich hier nur böswillige Absicht, nicht Unbekanntschaft mit den Einrichtungen des Lyzeums dem Referenten Schuld geben, der, um seine Kenntniß der Verhältnisse zu bewähren, sich sogar auf die nicht öffentlich bekannten Gesetze der Anstalt beruft. Hierher gehört vor Allem die Beschuldigung, daß am hiesigen Lyzeum gegen die ausdrückliche Verordnung nur einmal in der Woche Gottesdienst gehalten werde. Von der Unwahrheit dieser Angabe konnte der Verfasser jenes Artikels, der wohl in Freiburgs Mauern selbst weilt, sich leicht überzeugen; doch schien ihm vermuthlich in seinem Eifer für die angeblich gute Sache auch diese grobe Lüge Recht und Pflicht. Denn seit Erscheinen der Gottesdienstordnung für Gelehrtenschulen wird an der hiesigen Anstalt, wo vordem viele Jahre hindurch an Werktagen kein Gottesdienst stattgefunden hatte, derselbe am Sonntage und dem §. 1a der Gottesdienstordnung gemäß am Mittwoch vor dem Unterrichte gefeiert. Daß aber die Schüler wieder entlassen werden mußten, weil der zelebrirende Geistliche sich nicht eingefunden hatte, widerfuhr nur einmal an einem der ersten Mittwoche nach Einführung der Gottesdienstordnung — vielleicht aus Eifer für die Vorbereitung auf den Unterricht — gerade dem Geistlichen, welchem nach der Versicherung des Referenten für das Wohl der Anstalt nur Wünsche übrig bleiben — ein neuer Beweis, wenn es deren noch bedürfte, mit welcher Gewissenhaftigkeit der Korrespondent bei seinen giftigen Anfeindungen verfährt. Nie hat sich auch ein Lehrer der Anstalt gegen den öffentlichen Gottesdienst widerstrebend bezeigt; alle erscheinen im Gegentheil öfter, als es der Dienst erfordert, bei demselben. Wenn ferner nach der dreisten Versicherung des Referenten Eltern ihren Kindern zur Zeit der ersten heil. Kommunion noch besondern Religionsunterricht bei anderen Geistlichen, als den am Lyzeum funktionirenden, ertheilen lassen, so können sie das wenigstens nicht aus dem Grunde thun, welchen der Referent supponirt, indem die Vorbereitung zur heil. Kommunion an der Anstalt von dem Manne geleitet wird, welcher ja allein dem Sinne des Korrespondenten gerecht ist. So vermochte selbst der innere Widerspruch mit sich selbst den Referenten nicht abzuhalten, auch diese Verläumdung den so vielen maaßlosen anderen hinzuzufügen. Derselbe erlaubte sich ferner die neue Unwahrheit, daß seit neun Jahren die christliche Lehre nicht mehr gehalten worden sey, indem sie in Wahrheit erst seit Einführung des neuen Studienplans im Jahre 1837 und nach dem Wortlaut des §. 3b der Gottesdienstordnung, nach welchem nur Vesper gehalten werden soll, unterblieb, und an einer Anstalt, wo bis zur Entlassung auf die Universität Religionsunterricht ertheilt wird, nicht nothwendig erscheinen kann. Um aber den Grad von schamloser Frechheit auszudrücken, mit welcher zwei geistlichen Lehrern des Lyzeums der Vorwurf gemacht wird, allgemeine Beichten abzunehmen, fehlen uns die Worte. Zum Glück kann es keinem Zweifel unterliegen, wer mehr Glauben verdiene: ob die Bosheit, die Verläumdung und Lüge, oder der bestimmte und entschiedene Widerspruch der so dreist Beschuldigten.

Nach solchen Beschuldigungen finden wir die Behauptung des Verfassers ganz natürlich, daß unsere Anstalt vernachlässigt und verwildert sey und daß Eltern ihr kein Vertrauen schenken können, oder uns nur mit Kummer und banger Sorge ihre Kinder zur Erziehung übergeben. Wir verweisen zur Antwort nur auf die wachsende Anzahl unserer Zöglinge, die seit zwei Jahren um fünfzig zugenommen hat und auf die Seltenheit der Disziplinarfehler, die sich unter 325 Schülern, welche jetzt das Lyzeum besuchen, ergeben. Jener Meister aber im Verdrehen von Thatsachen hat auch hier wieder sein ehrloses Spiel getrieben und die Meinung zu erregen gesucht, als habe man nur uns einen Ephor und zwar eine angesehene kirchliche Dignität als solchen gesetzt, um der Verwilderung der Anstalt abzuhelfen. Allein das Institut der Ephoren ist an allen badischen Lehranstalten gleichmäßig und gleichzeitig eingeführt worden, und so sehr sich die hiesige Anstalt zu ihrem Ephoren in der Person des geh. Raths und Domkapitulars Dr. Hug Glück zu wünschen hat, so können wir doch nicht umhin, zu bemerken, daß diese Stelle vorher einem weltlichen Beamten angetragen war, der sie wegen Geschäftsüberladung ablehnen mußte. Einen erzbischöflichen Kommissär für die Anstalt gibt es aber nur insofern, als die großh. Regierung den Kirchenbehörden beider christlicher Konfessionen das Recht gab, die öffentlichen Prüfungen der gelehrten Schulen mit Kommissären zu beschicken, welche diesen Behörden über den Stand des Religionsunterrichts referiren sollen, damit dieselben erforderlichen Falles mit dem großh. Oberstudienrathe darüber korrespondiren können. Ein direktes Eingreifen des erzbischöflichen Kommissärs in den Unterrichtsgang des Lyzeums findet aber dabei durchaus nicht statt, und wir bitten den Referenten, seine allenfallsigen Wünsche nicht schon als erfüllt anzusehen.

So bleibt nur eine Angabe des Korrespondenten übrig, die wir weder bestreiten, noch berichtigen können: es ist dies die Behauptung, daß sich mehrere Eltern mit Beschwerden über die sittliche und religiöse Richtung der Anstalt an den großh. Oberstudienrath zu wenden gedenken. Wer wird aber auch Dinge bestreiten, die nach des Referenten eigenem Ausspruche nicht sind, die erst in Gedanken vorbereitet werden? Ueberdies wäre dies die einzige Wahrheit in der ganzen Korrespondenz, so daß wir sie, die im Gefolge so vieler Unwahrheiten aufträte, billig in Zweifel ziehen können. Hat doch unserm redlichen Streben nie das offene Vertrauen der Eltern gefehlt und wird es auch nie des kräftigen Beistandes der großh. Oberstudienbehörde entbehren.

Wir sind mit steigendem Eckel dem Verfasser durch alle seine Angaben gefolgt. Die Wahrung der Ehre unserer Anstalt, die Erhaltung des Vertrauens unserer Zöglinge und ihrer Eltern gebot uns dies als unabweisbare Pflicht. So viele Mühe sich nun auch der Korrespondent der Zeitschrift Sion gegeben hat, sein boshaftes Libell hier und wohl auch anderwärts zu verbreiten, so sind wir doch fest überzeugt, daß seine Stimme vor der Stimme der Wahrheit verhallen, und daß die Schmach, die er auf uns zu häufen suchte, auf ihn selbst zurückfallen wird.

[220.2] Karlsruhe. (Anzeige.)

Frische süße Seefische.

Turbot, Cabliau, Schellfische und Vollbückinge sind wieder angekommen bei

Jakob Giani.

[167.2] Mosbach. (Zuckerformen zu verkaufen.) Ich habe den Auftrag, mehrere tausend Melisformen mit Untersätzen, und eben so viele Bastes- und Lompspotten, zu verkaufen, und sie demjenigen zu überlassen, der bis 20. Februar d. J. das höchste Offert macht.

Die Formen sind zum größten Theil fett, und in soferne für Zuckerfabriken vortheilhafter als die neuen.

Fabrikverwalter Mohr.

Druck und Verlag von C. Macklot, Waldstraße Nr. 10.